

# Übung im Öffentlichen Recht

Sommersemester 2024

2. Besprechungsfall

18.04.2024

## Sachverhalt

Der Unternehmer U betreibt seit einigen Jahren eine Feuerbestattungsanlage mit Abschiedsraum in der kreisfreien Stadt X in Nordrhein-Westfalen. Nach langwierigen Vertragsverhandlungen gelingt es U im Januar 2023, in der Stadt X das Grundstück G in der N-Straße zu erwerben. Nachdem die Eintragung des U als Eigentümer des Grundstücks G im Grundbuch erfolgt ist, beantragt er beim Bauamt der Stadt X eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses mit Trauerhalle auf dem Grundstück G zum Zwecke der Nutzung im Bestattungsgewerbe. In seinem Bauantrag vom 01.03.2023 erläutert U hierzu, dass die Trauerhalle im Erdgeschoss des Gebäudes in einen Gästeraum mit einer Größe von 40 m<sup>2</sup> und einen Dekorationsbereich mit einer Größe von 30 m<sup>2</sup> aufgeteilt werden solle, im Gästeraum 30 Sitzplätze und keine Stehplätze vorgesehen seien und maximal zwei Trauerfeiern pro Woche stattfinden sollen. Zwei Geschäftsräume in der ersten Etage seien für die Auftragsannahme und Beratung vorgesehen. Hier werde auch die zu erwartende Anzahl der Trauergäste sowie der Ablauf der Trauerfeier abgesprochen. Im Bauantrag gibt U zudem an, dass die Trauerfeiern nur an Wochentagen (Montag bis Freitag) bis maximal 17:00 Uhr stattfinden sollen. 8 Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Tiefgarage des geplanten Gebäudes seien für den Bestattungsbetrieb (d.h. Auftragsannahme und Durchführung der Trauerfeiern) erforderlich, aber im Hinblick auf die entlang der N-Straße vorhandenen Parkmöglichkeiten auch ausreichend.

Nach Prüfung des von U eingereichten Bauantrags mit den diesbezüglichen Unterlagen kommt der zuständige Sachbearbeiter des Bauamts der Stadt X zu dem Ergebnis, dass - was zutrifft - eine Baugenehmigungspflicht für das Vorhaben besteht.

Dem Bauantrag ist auch zu entnehmen, dass sich unmittelbar angrenzend an das Grundstück G in der N-Straße das im Eigentum des E stehende Grundstück S, bebaut mit einem von E und seiner Familie bewohnten Einfamilienhaus, befindet. Beide Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 97 „N-Straße bis oberer Wiesenhügel“, der für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Am 28.03.2023 erhält E ein Schreiben des Bauamtes der Stadt X, mit dem angekündigt wird, man werde die Genehmigung für das Bauvorhaben des U mit Bedingungen bzw. Auflagen erteilen. E ist empört. Sofort bringt er in einem Schreiben, welches dem Bauamt der Stadt X am 05.04.2023 zugeht, zum Ausdruck, dass er keinesfalls gewillt sei, ein Bestattungsunternehmen neben seinem Einfamilienhaus zu dulden. Weder ihm noch seiner Familie, insbesondere seinen beiden Kindern, sei zuzumuten, ständig mit dem Tod konfrontiert zu werden. Darüber hinaus sei das Bestattungsunternehmen nach dem Bebauungsplan Nr. 97 nicht zulässig, da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handle. Der regelmäßige Bestattungsbetrieb neben seinem Grundstück führe zu einer ständigen Unruhe, insbesondere durch den Fahrzeugverkehr. Zudem entspreche es allgemeiner Lebenserfahrung, dass bei Trauerfeiern häufig mehr Gäste als erwartet kämen. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass auch größere Trauerfeiern abgehalten würden, da die Trauerhalle mehr als nur 30 Gästen Platz biete.

Am 17.04.2023 erteilt das Bauamt der Stadt X dem U gleichwohl die beantragte Baugenehmigung zur Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses mit Trauerhalle und 8 Tiefgaragenstellplätzen auf dem Grundstück G zum Zwecke der Nutzung im Bestattungsgewerbe, wobei unter Bezugnahme auf die betreffende Bauantragsbegründung hinsichtlich der Art der Nutzung eine Ausnahme gemäß § 31 I BauGB i.V.m. § 4 III Nr. 2 BauNVO zugelassen und die Baugenehmigung mit folgenden „Bedingungen/Auflagen“ versehen wird:

- „1. Die Anzahl der zulässigen Sitzplätze wird durch deren feste Installation auf 30 Plätze begrenzt. Größere Trauerfeiern sind in anderen Trauerhallen durchzuführen.
2. Die Anzahl der pro Woche zulässigen Trauerfeiern wird auf maximal zwei Feiern festgesetzt und diese dürfen nur an den Wochentagen Montag bis Freitag - jeweils bis 17:00 Uhr (Feierende) - stattfinden.
3. Der übrige Geschäftsverkehr (z.B. die Annahme von Aufträgen) ist Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zulässig.
4. Dem Betreiber des Gewerbes wird aufgegeben, nachstehende Statistik zu führen und diese halbjährlich der unterzeichnenden Behörde vorzulegen: Datum der durchgeführten Trauerfeiern, Anzahl der anwesenden Trauergäste sowie Anzahl der während der Trauerfeiern in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeuge der Trauergemeinde.“

In die Baugenehmigung ist zudem ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall aufgenommen, dass diese „Bedingungen/Auflagen“ nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten werden.

Die Baugenehmigung des U vom 17.04.2023 wird dem E am 20.04.2023 zugestellt. Daraufhin erhebt E am 09.05.2023 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Der beigelegte U erwidert daraufhin, von einem erhöhten Verkehrsaufkommen könne keine Rede sein, zumal 8 Stellplätze in der Tiefgarage zur Verfügung stünden. Da es sich bei den Trauergästen überwiegend um Familienangehörige handle, würden regelmäßig mehrere Trauergäste zur Bestattungsfeierlichkeit mit einem Fahrzeug anreisen. Ein Parken entlang der N-Straße sei - was zutrifft - straßenverkehrsrechtlich nicht verboten und finde daher regelmäßig auch durch andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Besucher der Anwohner, statt. Insoweit sei - was ebenfalls zutrifft - entlang der N-Straße genügend öffentlicher Parkraum vorhanden.

Die Trauerhalle werde - was auch zutrifft - nach außen nur mit schmalen Fenstern aus verspiegeltem Glas ausgestattet. Daher sei von außen kein Sichtkontakt möglich. Bei den Trauerfeiern werde - was auch zutrifft - lediglich gedämpfte Musik gespielt. Daher komme es weder zu Störungen oder Belästigungen der Anwohner, namentlich des E und seiner Familie, noch würden diese mit dem Tod konfrontiert. Es sei zwar möglich, mehr als 30 Gäste in der Trauerhalle unterzubringen, dies sei aber weder vorgesehen noch beabsichtigt.

**Aufgabe:**

**Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage des E. Gehen Sie dabei - ggf. hilfsgutachterlich - auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein.**

Der vorliegende Besprechungsfall basiert auf einem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 20.11.2002 (Az.: 1 KO 817/01)

### Schwerpunkte

- **Anforderungen an die Klagebefugnis im Rahmen einer Drittanfechtungsklage**
  - **Gebietserhaltungsanspruch des Nachbarn**
  - **Rücksichtnahmegebot aus § 15 I 2 BauNVO**
- **Nachbarschützende Wirkung von § 48 I 1 BauO NRW und § 12 II BauNVO**

## **Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage des E**

Der Klage des E hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### **A. Zulässigkeit**

#### **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs**

##### **1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung (+)**

##### **2. Rückgriff auf die Generalklausel des § 40 I 1 VwGO**

##### **▪ Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)**

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt nach der modifizierten Subjektstheorie vor, wenn die streitentscheidende Norm ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt befugt oder verpflichtet.

→ Streitentscheidende Normen sind vorliegend vor allem § 74 I BauO NRW, §§ 30 I, 31 I BauGB i.V.m. § 4 III BauNVO und § 15 I 2 BauNVO.

- Im Rahmen dieser Normen wird mit der unteren Bauaufsichtsbehörde als Genehmigungsbehörde ausschließlich ein Träger von Hoheitsgewalt berechtigt und verpflichtet. → **Die streitentscheidenden Normen entstammen somit dem öffentlichen Recht.**

- **Nichtverfassungsrechtlicher Art (+)**, da keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit.
- 3. Keine abdrängende Sonderzuweisung (+)**
- 4. Ergebnis:** Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet.

## **II. Statthaftigkeit der Klage**

- Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers, §§ 88, 86 III VwGO.
- E begehrt die Aufhebung der dem B erteilten Baugenehmigung.
- Bei der Baugenehmigung handelt es sich um einen VA i.S.d. des § 35 S. 1 VwVfG NRW, der mittels der **Anfechtungsklage gem. § 42 I Alt. 1 VwGO** angefochten werden kann.

### III. Klagebefugnis

- Der E muss gem. § 42 II VwGO geltend machen können, durch den Erlass der Baugenehmigung möglicherweise in einem subjektiven Recht verletzt zu sein.
- Da E nicht Regelungsadressat der Baugenehmigung ist, kann seine Klagebefugnis nicht nach der sog. **Adressatentheorie** aus Art. 2 I GG hergeleitet werden. Die Klagebefugnis kann im Rahmen der **Drittanfechtungsklage** vielmehr nur dann bejaht werden, wenn die Möglichkeit einer Verletzung von drittschützenden Normen besteht und der Kläger zum Kreis der geschützten Personen zählt.
- Ob eine Rechtsnorm als drittschützend zu qualifizieren ist, wird durch Auslegung nach Maßgabe der sog. **Schutznormtheorie** ermittelt. Demnach ist ein den Dritten schützendes subjektives Recht anzunehmen, wenn ein Rechtssatz vorliegt, der nach seiner objektiven Zielrichtung (zumindest auch) Individualinteressen zu dienen bestimmt ist und dem Einzelnen die Rechtsmacht zur Durchsetzung der geschützten Individualinteressen verleiht.

## 1. § 30 I BauGB i.V.m. § 4 BauNVO (Gebietsgewährleistungsanspruch)

- Fraglich ist, ob den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die Art der baulichen Nutzung eine **drittschützende Funktion** zu entnehmen ist.
- Durch die Festsetzungen von Baugebieten werden die Planbetroffenen im Hinblick auf die Nutzung ihrer Grundstücke zu einer „rechtlichen Schicksalsgemeinschaft“ verbunden. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Grundstücks werden dadurch ausgeglichen, dass auch die anderen Grundstückseigentümer diesen Beschränkungen unterworfen sind. → **nachbarschützende Funktion (+)**
- E muss aber auch zum **geschützten Personenkreis** gehören.
  - Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung schützen die planbetroffenen Nachbarn. Nachbar im Sinne des Baurechts ist nur der Eigentümer oder ein sonstiger am Grundstück dinglich Berechtigter. Das öffentliche Baurecht ist nämlich grundstücks- und nicht personenbezogen.
  - Als Eigentümer des unmittelbar angrenzenden Grundstücks zählt E folglich zum geschützten Personenkreis.

- Die Grundstücke des E und des U befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „N-Straße bis oberer Wiesenhügel“, der für den fraglichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festsetzt. U beabsichtigt keine Wohnnutzung, sondern die Errichtung einer Trauerhalle auf seinem Grundstück. Es ist demnach nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der E durch das Bauvorhaben des U in seinem Gebietsgewährleistungsanspruch verletzt wird.

## **2. Gebot der Rücksichtnahme, § 15 I 2 BauNVO**

*„Dem Gebot der Rücksichtnahme in § 15 Abs. 1 BauNVO kommt drittschützende Wirkung zu, soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Dies gilt nur für diejenigen Ausnahmefälle, in denen - erstens - die tatsächlichen Umstände handgreiflich ergeben, auf wen Rücksicht zu nehmen ist, und - zweitens - eine besondere rechtliche Schutzwürdigkeit des Betroffenen anzuerkennen ist. Die Schutzwürdigkeit des Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigung, die Interessen des Bauherrn und das, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist, sind dann gegeneinander abzuwägen.“* (ThürOVG, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 47)

- E als unmittelbarer Nachbar ist von möglichen Immissionen des Bestattungsbetriebes von U besonders betroffen. Es ist nicht von vornherein auszuschließen, dass die von der Trauerhalle ausgehenden Geräuschbelästigungen so massiv sind, dass sie für den E eine unzumutbare Belästigung darstellen. → § 15 I 2 BauNVO entfaltet folglich im vorliegenden Fall drittschützende Wirkung zugunsten des E.
- 3. Bauordnungsrecht: § 48 I 1 BauO NRW und § 12 II BauNVO**
- Darüber hinaus könnten § 48 I 1 BauO NRW und § 12 II BauNVO vorliegend drittschützende Wirkung zugunsten des E entfalten, so dass er insoweit auch wegen einer Verletzung bauordnungsrechtlicher Vorschriften klagebefugt sein könnte.
  - → § 48 I 1 BauO NRW schreibt notwendige Stellplätze für das zu erwartende Verkehrsaufkommen vor. → Die Norm dient mit dem Schutz des fließenden Verkehrs vor Beeinträchtigung durch den ruhenden Verkehr und damit in erster Linie dem **öffentlichen Interesse**. Demnach ist § 48 I 1 BauO kein Drittschutz im Hinblick auf die Nachbarschaft zu entnehmen.

→ Nach **§ 12 II BauNVO** sind im allgemeinen Wohngebiet Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassenen Nutzung verursachten Bedarf zulässig. § 12 II BauNVO vermittelt dem Nachbarn ein subjektives Recht gegen die rechtswidrige Zulassung von Stellplätzen und Garagen, die einen Bedarf decken, der durch die im Baugebiet zugelassenen Nutzung nicht gerechtfertigt ist. → Hier gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anzahl von acht Tiefgaragenplätzen – wegen der bereits vorhandenen Stellplätze im Wohngebiet – den Bedarf nach Parkplätzen in der N-Straße übersteigt. Der E kann sich daher nicht auf einen Verstoß gegen § 12 II BauNVO berufen.

#### 4. Zwischenergebnis

E ist im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen den Gebietserhaltungsanspruch bzw. gegen das in § 15 I 2 BauNVO erhaltende drittschützende Rücksichtnahmegebot klagebefugt gem. § 42 II VwGO.

#### **IV. Vorverfahren**

Die Durchführung eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage war gem. § 68 I 2 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 110 JustG NRW nicht erforderlich. Es handelt sich zwar um eine Drittanfechtungsklage, jedoch liegt ein VA einer Baugenehmigungsbehörde gem. § 110 III 2 Nr. 7 Alt. 2 JustG NRW vor.

#### **V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit**

Die Beteiligten- und Prozessfähigkeit des E richtet sich nach §§ 61 Nr. 1 Alt. 1, 62 I Nr. 1 VwGO. Die Stadt X ist nach § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig und nach § 62 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 63 I 1 GO NRW prozessfähig. Für die Stadt X muss gem. § 62 III VwGO ihr gesetzlicher Vertreter vor Gericht auftreten. Dies ist gem. §§ 63 I 1, 40 II 3 a. E. GO NRW der OB der Stadt X.

#### **VI. Klagegegner**

Klagegegner ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO der Rechtsträger der Behörde, die den beantragten VA erlassen hat. Die ist hier die kreisfreie Stadt X.

#### **VII. Form und Frist**

Form und Fristenfordernisse wurden eingehalten.

## B. Beiladung, § 65 II VwGO

U ist als Bauherr gem. § 65 II VwGO notwendig beizuladen. Er ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligtenfähig und nach Maßgabe des § 62 I Nr. 1 VwGO prozessfähig.

## C. Begründetheit der Klage

Die Anfechtungsklage des E ist gem. § 113 I 1 VwGO begründet, soweit die angefochtene Baugenehmigung rechtswidrig und der E dadurch in seinen Rechten verletzt ist. **Bei einer Drittanfechtungsklage ist dies nur der Fall, soweit die Baugenehmigung gegen Rechtsnormen verstößt, die nachbarschützenden Charakter haben, und der jeweilige Nachbar durch den Verstoß auch tatsächlich in seinen Rechten, deren Schutz die Vorschriften zu dienen bestimmt sind, verletzt wird.**

→ Die dem U erteilte Baugenehmigung ist deshalb nur hinsichtlich der relevanten nachbarschützenden Vorschriften zu überprüfen. Eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle ist nicht erforderlich.

## **I. Vereinbarkeit mit dem Bauplanungsrecht**

Möglicherweise kann E die Anfechtung der Baugenehmigung auf drittschützende Vorschriften des Bauplanungsrechts stützen.

### **1. Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Bebauungsplans**

Der Gebietserhaltungsanspruch ist verletzt, wenn das Vorhaben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans verstößt.

#### **a) Allgemeine Zulässigkeit: § 30 I BauGB i.V.m. § 4 I, II BauNVO**

- Dem geltenden Bebauungsplan zufolge ist für den fraglichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 I BauNVO festgesetzt.
- Gem. § 30 I BauGB i.V.m. § 4 II Nr. 3 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet auch Anlagen für soziale Zwecke zulässig.
- Anlagen für soziale Zwecke dienen in einem weiten Sinne der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt.

*„Bei dem Bestattungsbetrieb des Beigeladenen handelt es sich nicht um eine Anlage für soziale Zwecke i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Zu diesen Anlagen zählen nur die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB definierten Gemeinbedarfsanlagen. Dies sind Anlagen, die - ohne dass das Merkmal des Gemeingebrauchs erfüllt zu sein braucht - einem nicht fest bestimmten wechselnden Kreis der Bevölkerung zugänglich sind. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht entscheidend an. Bei einem privaten Träger wird aber vorausgesetzt, dass eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird, hinter der ein etwaiges privates Gewinnstreben deutlich zurücktritt. Davon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.“*

(ThürOVG, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 47)

→ Bei der Trauerhalle steht damit nicht die soziale Fürsorge im Vordergrund. U betreibt den privatrechtlichen Bestattungsbetrieb in erster Linie, um Gewinne zu erzielen. Demnach unterfällt das Vorhaben des U nicht unter § 4 II Nr. 3 BauNVO. Da es auch nicht den übrigen in § 4 II BauNVO genannten Anlagen zuzuordnen ist, stellt es **kein nach dem Bebauungsplan allgemein zulässiges Vorhaben dar.**

## **b) Ausnahmsweise Zulässigkeit, § 4 III Nr. 2 BauNVO**

Der Bestattungsbetrieb des U könnte aber einen – im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 III Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen – **sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb** darstellen.

*„Ausgangspunkt ist hier, dass das allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO "vorwiegend dem Wohnen" dient. Sein Gebietscharakter wird dadurch geprägt, dass es nach Möglichkeit ein ungestörtes Wohnen gewährleisten soll. Bei der Frage, ob ein Gewerbebetrieb i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO stört, ist grundsätzlich eine typisierende Betrachtungsweise geboten. Maßgebend ist, ob das Vorhaben - bezogen auf den dargelegten Gebietscharakter des allgemeinen Wohngebietes - aufgrund seiner typischen Nutzungsweise störend wirkt. Dabei sind alle mit der Zulassung des Betriebes nach dessen Gegenstand, Struktur und Arbeitsweise typischerweise verbundenen Auswirkungen auf die nähere Umgebung zu berücksichtigen; zu diesen für die Gebietsverträglichkeit wesentlichen Merkmalen gehört je nach Art des zuzulassenden Gewerbebetriebes auch der mit ihm regelmäßig verbundene Zu- und Abfahrtsverkehr sowie die von diesen bewirkten Geräusche und sonstigen Immissionen“ (ThürOVG, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 49.)*

## **(1) Gebietsverträgliche Konfrontation mit dem Tod**

Der E hat sich auf eine – nach seiner Ansicht – nicht hinzunehmende Konfrontation mit dem Tod berufen.

*„Eine gebietsunverträgliche Störung ergibt sich nicht bereits aus der Konfrontation mit dem Tod. Maßgebend sind insoweit allein bodenrechtlich relevante Umstände, nicht hingegen subjektive Empfindungen des Einzelnen. Das Bauplanungsrecht und die Zweckbestimmung des allgemeinen Wohngebietes bieten weder einen Ansatzpunkt für einen "Milieuschutz" noch schützen sie die Bewohner vor subjektiv unerwünschten Anblicken.“*

(ThürOVG, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 51.)

→ Die tägliche Konfrontation mit dem Tod führt demnach noch nicht zu einer Einordnung des Bestattungsbetriebes als „störender“ Gewerbebetrieb.

## **(2) Gebietsverträgliche Tätigkeiten im Rahmen eines Bestattungsbetriebes**

Möglicherweise gehen von den Tätigkeiten im Rahmen des Bestattungsbetriebes gebietsunverträgliche Störungen aus.

*„Eine mit dem Charakter des allgemeinen Wohngebietes unvereinbare Störung lässt sich ferner nicht aus den in dem - bereits errichteten - Betrieb des Beigeladenen verrichteten Tätigkeiten herleiten. Diese verlaufen geräuscharm, insbesondere werden keine Tischlerarbeiten ausgeführt. Etwas anderes gilt auch nicht im Hinblick auf die genehmigte Trauerhalle. Trauerfeiern werden regelmäßig relativ leise bei verschlossenen Türen mit allenfalls gedämpfter Musik und verhaltenem Gesang abgehalten.“*

(ThürOVG, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 52.)

→ Von einem Bestattungsbetrieb gehen folglich keine Geräuschimmissionen aus, die mit der Wohnruhe eines allgemeinen Wohngebietes unverträglich sind.

### **(3) Gebietsverträglicher An- und Abfahrtsverkehr**

*„Ausgangspunkt ist dabei, dass nicht jeglicher Kraftfahrzeugverkehr dem Charakter eines - allgemeinen oder reinen - Wohngebietes widerspricht. Von einer verkehrsbedingten Gebietsunverträglichkeit des in Rede stehenden Vorhabens kann vielmehr erst dann die Rede sein, wenn das Verkehrsaufkommen eine Unruhe in das Gebiet bringt, die der gebietsbezogenen Wohnruhe widerspricht.*

*Der dem Beigeladenen genehmigte Bestattungsbetrieb löst - unabhängig von seinem Einzugsbereich - An- und Abfahrtsverkehr nicht in den Abendstunden, sondern nur zu den üblichen Öffnungszeiten, die den herkömmlichen Ladenöffnungszeiten entsprechen, aus. Auch tagsüber kann bei typisierender Betrachtungsweise nicht von einem Fahrzeugaufkommen ausgegangen werden, das dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes widerspräche. Die reine Geschäftsanbahnung in einem Bestattungsinstitut ist nicht mit einem regelmäßig wiederkehrenden, sondern nur gelegentlichem Kraftfahrzeugverkehr von untergeordnetem Umfang verbunden; das Kundenaufkommen in einem Bestattungsunternehmen ist typischerweise - im Vergleich zu Ladengeschäften - relativ gering.“ (ThürOVG, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 53 f.)*

- Die Trauerhalle des U ist nach den Auflagen der Baugenehmigungsbehörde auf **maximal 30 Sitzplätze** beschränkt. Demnach hält sich auch das bei Trauerfeiern zu erwartende **Verkehrsaufkommen noch im gebietsverträglichen Rahmen**. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nur zweimal wöchentlich Trauerfeiern in dem in Rede stehenden Gebäude stattfinden sollen. Das Vorbringen des U hinsichtlich der Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Trauergäste entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, denn es ist nicht davon auszugehen, dass jeder Familienangehörige jeweils ein eigenes Fahrzeug nutzt, um zur Trauerfeier zu gelangen. (Vgl. ThürOVG, Urteil vom 20.11.2202, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 56.)
- Es bestehen auch keine substantiierten Anhaltspunkte dafür, dass U – obwohl dies nach den örtlichen Verhältnissen tatsächlich möglich wäre – **bewusst gegen die „Bedingungen/Auflagen“ des Baugenehmigungsbescheides verstoßen** und z.B. über die vorhandenen Sitzplätze hinaus erheblich mehr Trauergäste zulassen oder mehr als zwei Trauerfeiern wöchentlich durchführen wird.

- Darüber hinaus zeigt ein Vergleich mit den nach § 4 II BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet regelmäßig zulässigen Anlagen, dass das mit den Trauerfeiern im Betrieb des U einhergehende Fahrzeugaufkommen **mit dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes vereinbar** ist.
- Demnach ist im Ergebnis die Genehmigung der Trauerhalle des U nicht mit einem An- und Abreiseverkehr verbunden, der der zu erhaltenden Wohnruhe in einem allgemeinen Wohngebiet widerspricht.

#### (4) Zwischenergebnis:

*„Der Bestattungsbetrieb des Beigeladenen stellt einen in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb dar.“* (ThürOVG, Urteil vom 20.11.2002, Az. 1 KO 817/01, juris, Rn. 48.)

- Der E kann sich folglich nicht gegenüber dem Vorhaben des U auf seinen Gebietserhaltungsanspruch aus § 30 I BauGB i.V.m. § 4 BauNVO berufen.

## 2. Vereinbarkeit mit § 15 I 2 BauNVO i.V.m. dem Gebot der Rücksichtnahme

- § 15 I 2 BauNVO ist unmittelbar anwendbar, wenn ein Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt oder im Wege der Ausnahme nach § 31 I BauGB zugelassen werden kann. Die Trauerhalle des U ist im vorliegenden Fall als nicht störender Gewerbebetrieb ausnahmsweise zulässig, § 4 III Nr. 2 BauNVO.
- Fraglich ist, ob die Wohnnutzung des E durch die Trauerhalle des U tatsächlich unzumutbar beeinträchtigt wird. Dies ist durch eine **umfassende Interessenabwägung anhand der Umstände des Einzelfalls** zu ermitteln.
- Der Bestattungsbetrieb des U geht nur mit geringen Beeinträchtigungen für die Wohnnutzung des E einher. Das bloße Unbehagen, neben einem Bestattungsbetrieb zu leben, ist bauplanungsrechtlich unbeachtlich. Überdies ist die Trauerhalle mit schmalen Fenstern aus verspiegeltem Glas ausgestattet und daher Blicken von außen nicht zugänglich.

- Weder vom Bestattungsbetrieb selbst noch vom An- und Abfahrtsverkehr gehen **erhebliche Geräuschmissionen** aus. Auch eine **unzumutbare Verschärfung der Parksituation in der N-Straße ist nicht zu befürchten**: Nach den Sachverhaltsangaben ist die N-Straße ihrem Zuschnitt nach geeignet, den im Rahmen der Trauerfeiern zu erwartenden ruhenden Verkehr zu bewältigen. Ein Parken am Fahrbahnrand ist nicht verboten, so dass hier genügend öffentlicher Parkraum vorhanden ist. Darüber hinaus stehen dem Bestattungsbetrieb des U acht Tiefgaragenplätze zur Verfügung.
- Folglich verstößt die Zulassung des Bestattungsbetriebes des U im Ergebnis auch nicht gegen das Rücksichtnahmegebot aus § 15 I 2 BauNVO.

## II. Zwischenergebnis

Gegenüber der Baugenehmigung des U kann sich der E **nicht auf eine Verletzung drittschützender Normen des Bauplanungsrechts berufen.**

## D. Ergebnis

**Die Anfechtungsklage des E ist zulässig, aber unbegründet. Die Klage wird daher keinen Erfolg haben.**

**Professor Dr. iur. Christian Koenig, LL.M. (LSE)**

Direktor

Zentrum für Europäische Integrationsforschung  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Genscherallee 3  
53113 Bonn

Telefon: +49 228 73-1891

Fax: +49 228 73-1893

sekretariat.zeia@uni-bonn.de

<http://www.zei.de/>